



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Stellungnahme 6/2021

zu dem Vorschlag für eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger- Technologie basierende Marktinfrastrukturen



23. April 2021

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Behörde der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; gemäß Artikel 52 Absatz 3 ist er „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig. Nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung 2018/1725 hat der EDSB die Befugnis, „zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an die Organe und Einrichtungen der Union sowie an die Öffentlichkeit zu richten“.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Wiewiorowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

Zusammenfassung

Am 24. September 2020 nahm die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen (COM (2020) 594 final) an. In dem Vorschlag werden harmonisierte Anforderungen an bestimmte Marktteilnehmer festgelegt, die eine Genehmigung für die Einrichtung einer DLT-Marktinfrastruktur beantragen und erhalten möchten.

Der EDSB betont, dass der Schutz personenbezogener Daten kein Hindernis für die Innovation und insbesondere für die Entwicklung neuer Technologien im Finanzsektor darstellt. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass Maßnahmen auf EU-Ebene in Bezug auf innovative Technologien, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, den allgemeinen Grundsätzen der **Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** entsprechen müssen. Da wir bisher keinen umfassenden Überblick über die Auswirkungen dieser neuen Technologien auf unsere Gesellschaft haben, ist der EDSB zudem der Auffassung, dass **das Vorsorgeprinzip befolgt werden sollte**.

Der EDSB stellt fest, dass je nach Konfiguration der DLT die darin gespeicherten Meta- oder Transaktionsdaten als personenbezogene Daten gelten können, wenn sie sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen. Daher müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Konfiguration der DLT sorgfältig analysieren und dokumentieren, um festzustellen, ob damit personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Vorgänge somit den Datenschutzverpflichtungen unterliegen.

Der EDSB hebt hervor, dass die für Digital Ledgers verwendete Technologie, insbesondere im Fall öffentlicher und genehmigungsfreier Ledgers, entscheidende Fragen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Datenschutzanforderungen aufwirft.

Der EDSB ist der Auffassung, dass vor Inkrafttreten des Vorschlags eine Diskussion über die Vereinbarkeit von DLT-Systemen im Allgemeinen mit den Datenschutz-Rahmenbestimmungen stattfinden sollte.

Der EDSB stellt fest, dass wenn DLT in der Blockchain personenbezogene Daten enthalten, die damit verbundenen Verarbeitungsvorgänge wahrscheinlich die Kriterien für die Einstufung als Verarbeitungsvorgang mit hohem Risiko erfüllen. Daher muss der für die Verarbeitung Verantwortliche vor der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die geplanten Verarbeitungsvorgänge durchführen. Darüber hinaus kann eine vorherige Genehmigung durch die zuständige Datenschutzbehörde erforderlich sein.

Der EDSB empfiehlt, dass in dem Vorschlag als Teil des Antrags auf eine Genehmigung für den Betrieb einer DLT-Marktinfrastruktur entsprechende Informationen, gegebenenfalls die Kerninformationen zu den geplanten Verarbeitungsvorgängen, gefordert werden. Darüber hinaus empfiehlt er, dass Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen den Datenschutzhinweis an derselben Stelle ihrer Betriebsinformationen veröffentlichen sollten, wie im Vorschlag gefordert.

Der EDSB betont, dass die im Vorschlag für den Betrieb von DLT-Marktinfrastrukturen vorgesehenen IT- und Cyber-Strukturen auch im Einklang mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 22 und 32 der DSGVO stehen müssen

Schließlich empfiehlt der EDSB, im Zusammenhang mit der Meldung operativer Probleme durch die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen in einem Erwägungsgrund darauf hinzuweisen, dass der Betreiber im Falle von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten diese auch der zuständigen Datenschutzbehörde gemäß Artikel 33 der DSGVO und gegebenenfalls den betroffenen Personen gemäß Artikel 34 der DSGVO melden muss.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

1	HINTERGRUND.....	6
2	VORBEMERKUNGEN ZU DIGITAL-LEDGER-TECHNOLOGIEN.....	7
3	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUR PILOTREGELUNG FÜR DLT-MARKTINFRASTRUKTUREN.....	8
4	BESONDERE BEMERKUNGEN.....	9
5	SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	11
	Anmerkungen.....	13

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)¹,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c .

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 HINTERGRUND

1. Am 24. September 2020 nahm die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen (COM(2020) 594 final) („**Vorschlag**“) an. Mit dem Vorschlag werden harmonisierte Anforderungen an bestimmte Marktteilnehmer, nämlich Wertpapierfirmen, Marktbetreiber oder Zentralverwahrer, festgelegt, um in einem kontrollierten Umfeld unter Anwendung spezifischer Ausnahmen von der Einhaltung der Finanzvorschriften die Genehmigung zum Betrieb von auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen („**DLT Marktinfrastruktur**“) zu beantragen und zu erhalten. Der Vorschlag hat insbesondere vier Ziele: Schaffung von Rechtssicherheit für Kryptowerte, Gewährleistung der Finanzstabilität, Schutz von Verbrauchern und Anlegern und Ermöglichung von Innovationen im Hinblick auf die Nutzung von Blockchain, Distributed-Ledger-Technologie und Kryptowerten.
2. Dieser Vorschlag ist Teil eines Pakets, das einen Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte³ („**MICA-Verordnung**“), einen Vorschlag zur digitalen Betriebsstabilität⁴ („**DORA-Verordnung**“) und einen Vorschlag zur Präzisierung oder Änderung bestimmter einschlägiger EU-Vorschriften für Finanzdienstleistungen⁵ umfasst. Der EDSB geht davon aus, dass er auch zu den anderen Verordnungen des Pakets gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert wird.
3. Am 26. Februar 2021 ersuchte die Europäische Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten („**EDSB**“), gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eine Stellungnahme zu dem Vorschlag abzugeben. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

2 VORBEMERKUNGEN ZU DIGITAL-LEDGER-TECHNOLOGIEN

4. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag, wie in der Begründung dargelegt, dem politischen Ziel der Europäischen Union entspricht, die Einführung transformativer Technologien im Finanzsektor zu entwickeln und zu fördern. Zu diesem Zweck wird in dem Vorschlag ein Rechtsrahmen geschaffen, in dem die Anforderungen multilateraler Handelssysteme und Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme, die DLT nutzen, für den vorübergehenden Betrieb von Marktinfrastrukturen unter Verwendung dieser Technologie festgelegt werden, während sie von der Erfüllung einiger Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der Union für Finanzdienstleistungen ausgenommen sind.
5. Der Anwendungsbereich des Vorschlags erstreckt sich auf Wertpapierfirmen, Marktbetreiber und Zentralverwahrer, die die Genehmigung zum Betrieb einer DLT-Marktinfrastruktur beantragen möchten, d. h. entweder ein multilaterales DLT-Handelssystem oder ein DLT-Wertpapierabwicklungssystem. In dieser Hinsicht besteht das multilaterale DLT-Handelssystem aus einem multilateralen System, das die Kauf- und Verkaufsinteressen mehrerer Dritter an übertragbaren DLT-Wertpapieren (d. h. *Kryptowerten, die als Finanzinstrumente gelten*) zusammenführt und dem gestattet werden kann, Transaktionen mit übertragbaren DLT-Wertpapieren zu verbuchen und abzuwickeln und damit verbundene Verwahrungsdienstleistungen anzubieten⁶. Die Aufgabe des DLT-Wertpapierabwicklungssystems besteht darin, Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren gegen Bezahlung abzuwickeln.
6. Der EDSB betont, dass der Schutz personenbezogener **Daten sowohl im Finanzsektor als auch in anderen Bereichen kein Hindernis für die Innovation und insbesondere für die Entwicklung neuer Technologien darstellt**. Gleichzeitig bestehen wir darauf, dass beim Erlass von Maßnahmen auf EU-Ebene, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Finanzsektor betreffen, die allgemeinen Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gewahrt werden sollten.. Darüber hinaus sollte, wie in allen Fällen, in denen die Entwicklung und Einführung neuer Technologien sich nicht auf einen umfassenden und klaren Überblick über ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft stützt, **das Vorsorgeprinzip befolgt werden**.
7. Der EDSB stellt fest, dass die für Digital Ledgers verwendete Technologie ein Peer-to-Peer-Netz umfasst, das auf einer synchronisierten und replizierten Dateninfrastruktur basiert, die auf einem kryptografischen System aufbaut. Bei diesem System werden Schlüsselpaare verwendet, und zwar öffentliche Schlüssel (zur Identifizierung) und private Schlüssel (zur Authentifizierung und Verschlüsselung), die über eine mathematische Beziehung verbunden sind⁷. Mehrere Peers (Computer) speichern die Transaktionen chronologisch, indem jeder neue veröffentlichte Datenblock über ein kryptografisches Hashing-Verfahren mit früheren Transaktionsblöcken verknüpft wird. Die Peers speichern jeweils ein Replikat des Ledgers⁸.
8. Der EDSB weist darauf hin, dass die Datenkategorien, die über DLT-Systeme gespeichert werden, erheblich voneinander abweichen können, je nachdem, ob sie genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei sind, welche spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen angewandt werden usw. In dieser Hinsicht handelt es sich bei den in DLT am häufigsten gespeicherten Daten um den Header, der den Zeitstempel, die Identität der Quelle des Blocks und den vorherigen Blockhash enthält, sowie den „Blockinhalt“ (die Nutzdaten),

der die zu speichernden Daten enthält,⁹. **Je nach Konfiguration der DLT können die darin gespeicherten Meta- oder Transaktionsdaten als personenbezogene Daten angesehen werden, wenn sie sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.** Der EDSA hat deutlich gemacht, dass Transaktionsdaten in verschlüsselter Form oder solche, die werden, grundsätzlich ebenfalls als personenbezogene Daten gelten, da sie eine Identifizierung nicht unwiderruflich unmöglich machen.¹⁰. Auch wenn bei bestimmten DLT-Systemen ein Design gewählt werden kann, das Daten außerhalb der Blockchain speichert, und bei dem die DLT lediglich Validitätsnachweise beinhaltet, stellt der EDSB fest, dass **die für die Verarbeitung Verantwortlichen unter Berücksichtigung bestehender und künftiger Leitlinien der Datenschutzbehörden sorgfältig prüfen und dokumentieren müssen, ob es sich bei diesen Nachweisen immer noch um personenbezogene Daten handelt und die Verarbeitung daher den Datenschutzverpflichtungen unterliegt**¹¹.

9. Der EDSB betont, dass die Technologie, die für einige Digital Ledgers verwendet wird, insbesondere für jene, die öffentlich und genehmigungsfrei sind, **wesentliche konzeptionelle Fragen in Bezug auf ihre Vereinbarkeit mit den Datenschutzerfordernissen aufwirft**, unter anderem in Bezug auf die Abwägung zwischen der Schwierigkeit, die Rollen des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters in DLT zu ermitteln, und der Erfordernis einer klaren Aufteilung der Zuständigkeiten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 79 der DSGVO, den grenzüberschreitenden Anwendungsbereich der Transaktionen oder die Unveränderlichkeit und unbefristete Datenspeicherung durch die Blöcke des Ledgers im Hinblick auf den Datenschutzgrundsatz der Datengenauigkeit und das Widerspruchsrecht. Außerdem hat die ESMA auf Datenschutzprobleme im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung von Kundendaten für ein Frontrunning¹² von Transaktionen anderer hingewiesen¹³.
10. Der EDSB ist der Auffassung, dass **noch vor dem Inkrafttreten des Vorschlags eine Diskussion über die Vereinbarkeit von DLT-Systemen im Allgemeinen mit dem Datenschutz-Rahmenbestimmungen stattfinden sollte**. Sollte diese Diskussion nicht stattfinden, möchte der EDSB für die Zwecke dieser Stellungnahme betonen, dass bei den DLT-Marktinfrastrukturen zumindest nachweisbar sein muss, dass die DSGVO in Bezug auf die dort stattfindenden Verarbeitungsvorgänge eingehalten wird (Grundsatz der Rechenschaftspflicht).

3 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUR PILOTREGELUNG FÜR DLT-MARKTINFRASTRUKTUREN

11. Mit den im vorstehenden Abschnitt dargelegten Einschränkungen **begrüßt der EDSB das Ziel des Vorschlags, eine kontrollierte Umgebung für Experimente** (die sogenannte regulatorische Innovationszone („Sandkasten“)) auf der Grundlage spezifischer Ausnahmen von der Einhaltung der Finanzvorschriften der Union für die Nutzung von DLT beim Handel und Nachhandel mit Kryptowerten, die als Finanzinstrumente gelten, **zu schaffen**. Der EDSB weist nachdrücklich darauf hin, dass in den vom Vorschlag abgedeckten DLT-Marktinfrastrukturen nur solche Kryptowerte gehandelt werden sollten, die eine DLT-Konfiguration verwenden, die den europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen entspricht.
12. Der EDSB weist darauf hin, dass der Vorschlag zur Integration der Kapitalmarktunion beitragen und insbesondere den grenzüberschreitenden Betrieb von Marktinfrastrukturen erleichtern wird, unter anderem indem das Clearing und die Abwicklung beschleunigt

werden, indem die Zahl der an dem Prozess beteiligten Intermediäre verringert und der Abgleich effizienter gestaltet wird, die Verbuchung des Eigentums an Wertpapieren und die Verwahrung von Vermögenswerten erleichtert oder die Mehrdeutigkeit der Vertragsbedingungen verringert wird¹⁴. Diese Vorteile wurden auch im Berichtsentwurf des Europäischen Parlaments über den Vorschlag anerkannt¹⁵. Darüber hinaus wird der durch den Vorschlag geschaffene Rahmen es den Finanzaufsichtsbehörden und Gesetzgebern ermöglichen, Risiken und Gesetzeslücken zu erkennen, während Regulierungsbehörden und Unternehmen selbst wertvolles Wissen über die Anwendung von DLT gewinnen werden.

13. Der EDSB merkt an dass **der Vorschlag offenbar nur für genehmigungspflichtige Blockchains gilt und nicht für öffentliche und genehmigungsfreie Blockchains**. In diesem Zusammenhang verweist der Vorschlag auf die Vorschriften über die Funktionsweise der von ihnen betriebenen *proprietären* DLT (Erwägungsgrund 28), auf die Möglichkeit, dass die Betreiber ihre Genehmigungen verlieren oder ihre Ausnahmen zurückgenommen werden können, wenn Mängel in der zugrunde liegenden Technologie oder in den von der DLT-Marktinфраstruktur bereitgestellten Diensten oder Tätigkeiten entdeckt wurden (Erwägungsgrund 37), oder auf die Verpflichtung der Betreiber von DLT-Marktinфраstrukturen, Vorschriften über die Funktionsweise der von ihnen betriebenen DLT festzulegen (Artikel 6 Absatz 2).¹⁶ Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen **kommt der EDSB zu dem Schluss, dass die Betreiber von DLT-Marktinфраstrukturen bei der Verbuchung und Abwicklung von Transaktionen mit durch DLT übertragbaren Wertpapieren, die personenbezogene Daten in der Blockchain enthalten, Verantwortliche im Sinne der DSGVO wären**.
14. Gleichzeitig möchte der EDSB betonen, dass die Vorteile neuer Technologien nicht risikofrei sind. Enthalten DLT in der Blockchain personenbezogene Daten, so werden die damit zusammenhängenden **Verarbeitungsvorgänge wahrscheinlich zwei oder mehr der vom EDSA¹⁷ eingeführten Kriterien erfüllen, die zur Einstufung des Verarbeitungsvorgangs als mit hohem Risiko führen**, unter anderem Daten, die einer umfangreichen Verarbeitung unterzogen werden, Datensätze, die abgeglichen oder kombiniert wurden, innovative Nutzung oder Anwendung technologischer oder organisatorischer Lösungen und/oder die grenzüberschreitende Datenübermittlung außerhalb der Europäischen Union. Aus diesem Grund hat der Verantwortliche gemäß Artikel 35 der DSGVO vor der Verarbeitung personenbezogener Daten für die geplanten Verarbeitungsvorgänge eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** (DSFA) durchzuführen. Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass falls die Verarbeitung die Kriterien für eine Verarbeitung mit hohem Risiko erfüllt, eine vorherige Genehmigung der zuständigen Datenschutzbehörde erforderlich sein kann¹⁸.

4 BESONDERE BEMERKUNGEN

4.1 In Bezug auf die Tätigkeiten und die Rollen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Betriebs von DLT-Marktinфраstrukturen

15. Der EDSB stellt fest, dass die Stellen, die die Genehmigung zum Betrieb einer DLT-Marktinфраstruktur beantragen, zusammen mit ihrer Anwendung eine Reihe von Dokumenten vorlegen müssen, darunter einen Geschäftsplan, Informationen über die Funktionsweise ihrer proprietären DLT, ihre allgemeinen IT- und Cyber-Strukturen, die Strukturen für die Verwahrung und die Übergangsstrategie (Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 des Vorschlags). Angesichts des Risikos möglicher Unklarheit in Bezug auf die Rolle des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter

innerhalb der DLT-Marktinfrastrukturen **empfiehlt der EDSB, in Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 des Vorschlags als Teil der im Zusammenhang mit den Anträgen erforderlichen Informationen** Folgendes **aufzunehmen**: „gegebenenfalls die Liste der geplanten Verarbeitungsvorgänge mit personenbezogenen Daten, die Zuweisung der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betreiber gemäß der DSGVO innerhalb der DLT-Marktinfrastuktur sowie die absehbaren Hauptrisiken und geplanten Risikominderungsstrategien in Bezug auf den Datenschutz“. Diesbezüglich erinnert der EDSB daran, dass gemäß Artikel 4 Absatz 1 der DSGVO „personenbezogenen Daten“ alle Informationen sind, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, z. B. Name, Kennnummer, Standortdaten, Online-Kennung, privater oder öffentlicher Schlüssel oder dynamische IP-Adressen¹⁹.

16. Der EDSB stellt fest, dass die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen nach dem Vorschlag verpflichtet sind, aktuelle, klare und detaillierte **Informationen über die Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung offenzulegen** (Artikel 6 Absatz 1 des Vorschlags). Aus Gründen der Klarheit empfiehlt der EDSB, an demselben Ort, an dem eine solche Dokumentation veröffentlicht wird, **den Datenschutzhinweis mit einer Liste der Verarbeitungsvorgänge** innerhalb der DLT-Marktinfrastuktur sowie **den Aufgaben und Zuständigkeiten** der an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Interessenträger hinzuzufügen.
17. Der EDSB betont ferner, dass, wenn die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von DLT-Marktinfrastrukturen die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, **eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 der DSGVO erforderlich sein wird**. Im Falle von DLT-Marktinfrastrukturen verweist der EDSB auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b „die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (...) erforderlich“ , oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, „die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich“ ist, als die am besten geeignete Rechtsgrundlage für solche Tätigkeiten.

4.2 Datenschutzgarantien in DLT-Marktinfrastrukturen

18. Der EDSB begrüßt Erwägungsgrund 30, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 5 des Vorschlags, wonach die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen für die erforderlichen angemessenen IT- und Cyber-Strukturen sorgen müssen , um die dauerhafte **Transparenz, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Sicherheit ihrer Dienste** und Tätigkeiten, einschließlich der Zuverlässigkeit intelligenter Verträge, die über DLT verwendet werden, sicherzustellen. Zudem sollten diese Strukturen die **Integrität, Sicherheit und Vertraulichkeit aller gespeicherten Daten** und die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit dieser Daten gewährleisten. Der EDSB betont, dass **diese Maßnahmen auch im Einklang mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der DSGVO** stehen müssen, was die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen betrifft, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Insbesondere in Bezug auf intelligente Verträge weist der EDSB auf Artikel 22 der DSGVO hin, wonach die betroffene Person das Recht hat, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkungen entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang hat der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Personen zu wahren.

19. Der EDSB stellt fest, dass die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen gemäß dem Vorschlag verpflichtet sind, **die zuständigen Behörden** und die ESMA über bestimmte operative Fragen **zu informieren**, insbesondere über unbefugten Zugriff, wesentliche Fehlfunktionen, Verlust, Cyber-Angriffe oder andere Cyber-Bedrohungen, Betrug, Diebstahl oder anderes schwerwiegendes Fehlverhalten im Zusammenhang mit der DLT-Marktinfrastuktur (Erwägungsgrund 38 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Vorschlags).
20. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass **die Datenschutz-Aufsichtsbehörden** nicht in die Definition des Begriffs „zuständige Behörde“ gemäß Artikel 2 Absatz 21 des Vorschlags für die Zwecke dieser Verordnung einbezogen sind. Artikel 33 der DSGVO schreibt jedoch vor, dass die zuständigen **Aufsichtsbehörden** bei Datenschutzverletzungen **zu benachrichtigen sind**. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt der EDSB daher, in einem Erwägungsgrund darauf hinzuweisen, dass *„im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen dies gemäß der DSGVO auch der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde meldet“*. Der EDSB möchte betonen, dass die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Vorschlags vorgesehene Meldung nicht als Alternative oder Ersatz für die Meldung gemäß Artikel 33 der DSGVO verstanden werden sollte.

5 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Vor diesem Hintergrund

- weist der EDSB darauf hin, dass der Schutz personenbezogener Daten kein Hindernis für Innovationen und insbesondere für die Entwicklung neuer Technologien, insbesondere im Finanzsektor, darstellt.
- betont der EDSB, dass die Technologie, die für einige Digital Ledgers verwendet wird, insbesondere für jene, die öffentlich und genehmigungsfrei sind, wesentliche konzeptionelle Fragen in Bezug auf die Datenschutzerfordernisse aufwirft; er empfiehlt daher, dass die Diskussion darüber, wie die Kompatibilität der DLT-Systeme mit den Datenschutz-Rahmenbestimmungen sichergestellt werden kann, vor Inkrafttreten des Vorschlags geführt werden sollte.
- betont der EDSB, dass in den vom Vorschlag abgedeckten DLT-Marktinfrastrukturen nur solche Kryptowerte gehandelt werden sollten, die eine DLT-Konfiguration verwenden, die den Datenschutzbestimmungen entspricht.
- schlägt der EDSB vor, als Teil der erforderlichen Informationen im Rahmen des Antrags auf eine Genehmigung für den Betrieb einer DLT-Marktinfrastuktur gegebenenfalls die Liste der geplanten Verarbeitungsvorgänge mit personenbezogenen Daten, die Zuweisung der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betreiber gemäß der DSGVO innerhalb der DLT-Marktinfrastuktur sowie die absehbaren Hauptrisiken und geplanten Risikominderungsstrategien in Bezug auf den Datenschutz aufzunehmen.
- hebt der EDSB hervor, dass die im Vorschlag für den Betrieb von DLT-Marktinfrastrukturen vorgesehenen IT- und Cyber-Strukturen auch im Einklang mit den Verpflichtungen gemäß den Artikeln 22 und 32 der DSGVO stehen müssen
- empfiehlt der EDSB, im Zusammenhang mit der Meldung operativer Probleme durch die Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen in einem Erwägungsgrund darauf

hinzuweisen, dass der Betreiber im Falle von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten diese auch der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der DSGVO und gegebenenfalls den betroffenen Personen gemäß Artikel 34 der DSGVO melden muss.

Brüssel, den 23. April 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

(elektronisch unterzeichnet)

Anmerkungen

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (Abl. L 119 vom 4.5.2016).

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, (Abl. L 295 vom 21.11.2018).

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2020) 593 final. Abrufbar unter [EUR-Lex - 52020PC0593 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014, COM/2020/595 final, abrufbar unter [EUR-Lex - 52020PC0595 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341, COM/2020/596 final. Abrufbar unter [EUR-Lex - 52020PC0596 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

⁶ Artikel 2 Absatz 3 des Vorschlags.

⁷ „Blockchains and Data Protection in the European Union [Blockchains und Datenschutz in der Europäischen Union]“, Michele Finck, EDPL 1/2018, abrufbar unter https://edpl.lexxion.eu/data/article/12327/pdf/edpl_2018_01-007.pdf

⁸ The potential impact of DLTs on securities post-trading harmonisation and on the wider EU financial market integration [Die möglichen Auswirkungen von DLT die Harmonisierung im Wertpapiernachhandel und auf eine umfassendere Integration der EU-Finanzmärkte], abrufbar unter https://www.ecb.europa.eu/paym/groups/ami/shared/pdf/201709_dlt_impact_on_harmonisation_and_integration.pdf

⁹ Idem, Blockchains and Data Protection in the European Union, Michele Finck, EDPL 1/2018

¹⁰ Siehe Stellungnahme 5/2014 der Artikel-29 Datenschutzgruppe zu Anonymisierungstechniken, angenommen am 10. April 2014

¹¹ Idem, Blockchains and Data Protection in the European Union, Michele Finck, EDPL 1/2018.

Siehe auch *“They who must not be Identified – Distinguishing Personal from Non-Personal Data under the GDPR [Sie, deren Identität nicht bestimmt werden darf– Unterscheidung nicht personenbezogener und personenbezogener Daten gemäß der DSGVO]”*, Michèle Finck, Frank Pallas, Max Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb Research Paper Nr. 19-14. abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3462948

¹² *“Front-running is trading stock or any other financial asset by a broker who has inside knowledge of a future transaction that is about to affect its price substantially. A broker may also front-run based on insider knowledge that his or her firm is about to issue a buy or sell recommendation to clients that will almost certainly affect the price of an asset. [Frontrunning bezeichnet den Handel mit Aktien oder anderen finanziellen Vermögenswerten durch einen Makler, der Kenntnis von einem künftigen Geschäft hat, das den Kurs eines Wertes erheblich beeinflussen wird. Ein Makler kann auch auf der Grundlage des Insiderwissens Frontruning betreiben, dass sein Unternehmen im Begriff ist, eine Kauf- oder Verkaufsempfehlung an Kunden abzugeben, die sich mit Sicherheit auf den Preis eines Vermögenswerts auswirken wird]”*. <https://www.investopedia.com/terms/f/frontrunning.asp>

¹³ European Securities and Markets Authority’s, Report with advice on Initial Coin Offerings and Crypto-Assets [Bericht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit Empfehlungen zu Initial Coin Offerings und Kryptowerten] (ESMA50-157-1391) , abrufbar unter [esma50-157-1391_crypto_advice.pdf \(europa.eu\)](#)

¹⁴ [Briefing European Parliamentary Research Service \(europa.eu\)](#), Seite 5, abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2017/599348/EPRS_BRI\(2017\)599348_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2017/599348/EPRS_BRI(2017)599348_EN.pdf)

¹⁵ [PR COD 1amCom \(europa.eu\)](#) ENTWURF EINES BERICHTS über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Pilot-Regelwerk für Marktinfrastrukturen, die auf Distributed-Ledger-Technologie basieren (COM(2020)0594 – C9-0305/2020 – 2020/0267(COD)) Ausschuss für Wirtschaft und Währung Verfasser der Stellungnahme: Johan Van Overtveldt

¹⁶ Siehe auch <https://adan.eu/wp-content/uploads/2021-01-11-Adan-EUCI-Pilot-Regime-Shortcomings-and-proposals-1.pdf>

¹⁷ Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“.

¹⁸ Artikel 36 DSGVO.

¹⁹ Siehe Urteil des EuGH in der Rechtssache Breyer gegen *Deutschland* (Rechtssache 582/14),